



Satzung Caritasverband der Diözese Görlitz e. V.

Präambel

Caritas ist Ausdruck der Liebe Gottes zu jedem einzelnen Menschen. Jesus Christus hat uns die Nächstenliebe als Maßstab jeder menschlichen Beziehung und als Zeichen seiner Gegenwart im lebendigen Glauben der Kirche geschenkt. Im Angesicht besonders des leidenden und der Hilfe bedürftigen Menschen begegnet uns Jesus Christus selbst. Darauf erinnert er in einem Gleichnis, wenn er sagt: "Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan."[1]

Die liebende Zuwendung zu den Menschen ist Aufgabe jedes Einzelnen, jedes Christen und jeder christlichen Gemeinschaft. Darauf weist Papst Benedikt XVI. in seiner Enzyklika "Deus Caritas est" hin: "Die in der Gottesliebe verankerte Nächstenliebe ist zunächst ein Auftrag an jeden Gläubigen, aber sie ist ebenfalls ein Auftrag an die gesamte kirchliche Gemeinschaft, und dies auf allen ihren Ebenen: von der Ortsgemeinde über die Teilkirche bis zur Universalkirche als ganzer. Das wiederum bedingt es, dass Liebe auch der Organisation als Voraussetzung für geordnetes gemeinschaftliches Dienen bedarf."[2]

Der Caritasverband der Diözese Görlitz e. V. ist die organisierte Einrichtung der Görlitzer Diözese, die sich für Menschen in leiblicher und seelischer Not einsetzt sowie Hilfe koordiniert und leistet. Der diözesane Caritasverband ist der besonderen Sorge und Förderung des Bischofs anvertraut.[3]

Caritas wendet sich unterschiedslos allen Menschen zu, unabhängig ihres gesellschaftlichen Ansehens sowie kirchlicher, religiöser und nationaler Zugehörigkeit. Aus diesem Grund pflegt der Caritasverband der Diözese Görlitz e. V. die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Wohlfahrtsverbänden und Hilfsorganisationen auf nationaler und internationaler Ebene.

Die Diakonie gehört ebenso wie die Liturgie und die Verkündigung zum Wesen der Kirche. Darum ist es Ziel des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e. V., jeden Menschen in seiner Würde zu schützen, die Schöpfung zu bewahren und sich für ein Leben in Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden einzusetzen.

Im Geist der heiligen Hedwig, der Patronin der Diözese Görlitz, die in ihrem Leben und Wirken ein Beispiel großherziger Nächstenliebe gegeben hat, bemüht sich der Caritasverband darum, das solidarische Zusammenleben der Menschen zu fördern. Hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Ehrenamtliche und Freiwillige tragen gemeinsam zur Erfüllung dieser Ziele bei.

Im Wissen darum, dass die missionarische Sendung der Kirche ihren Ausdruck in Wort und Tat für das ganzheitliche Wohl und das Heil des Menschen findet, gibt sich der Caritasverband der Diözese Görlitz e. V. folgende Satzung.

⁽¹⁾ Mt 25,40

⁽²⁾ Benedikt XVI., Enzyklika "Deus Caritas est" vom 25.11.2005, 20

⁽³⁾ Vgl. Direktorium für den Hirtendienst der Bischöfe vom 22.2.2004, 195

§ 1 Name und Stellung des Verbandes

- (1) Der Verband trägt den Namen "Caritasverband der Diözese Görlitz e. V." (nachfolgend Caritasverband genannt) und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Cottbus eingetragen (VR 203 CB).
- (2) Der Caritasverband ist die vom Bischof anerkannte institutionalisierte Zusammenfassung und Vertretung der katholischen Caritas in der Diözese Görlitz. Er steht unter dem Schutz und der Aufsicht des Bischofs.
- (3) Der Caritasverband ist ein Verband der freien Wohlfahrtspflege und eine Gliederung des Deutschen Caritasverbandes e. V.
- (4) Der Caritasverband unterliegt der Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse in der jeweiligen Fassung.
- (5) Der Caritasverband übernimmt die Leitlinien des Deutschen Caritasverbandes e. V. für den Umgang mit sexualisierter Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen durch Beschäftigte in den Diensten und Einrichtungen seiner Gliederungen und Mitgliedsorganisationen, die der Ordnung der Deutschen Bischofskonferenz (DBK) für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst als gleichwertig anerkannt sind, in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (6) Der Caritasverband übernimmt die von der DBK und der Diözese Görlitz erlassenen Regelungen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen.

§ 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Sitz des Caritasverbandes ist Cottbus.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben, Steuerbegünstigung

- (1) Der Caritasverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Caritasverbandes sind die Förderung
 - 1. der Religion,
 - 2. der Jugend- und Altenhilfe,
 - 3. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung und der Studentenhilfe,
 - 4. des Wohlfahrtswesens,
 - 5. des Schutzes von Ehe und Familie,

- 6. der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedlerinnen und Aussiedler, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler, Zivilbeschädigte und Behinderte,
- 7. des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke,
- 8. der Fürsorge für Strafgegangene und ehemalige Strafgefangene,
- 9. internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten sowie des Völkerverständigungsgedankens.

Die vorstehenden Zwecke müssen nicht gleichzeitig und nicht gleichermaßen verwirklicht werden.

- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 1. ergänzende organisierte Einrichtungen der Kirche in der Diözese Görlitz, die sich für Menschen in leiblicher und seelischer Not einsetzen,
 - a. die Werke der Caritas in den Kirchengemeinden, Dekanaten und in der Diözese Görlitz planmäßig zu fördern und das Zusammenwirken aller auf dem Gebiet der Caritas tätigen Personen, Fachverbände, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Einrichtungen herbeizuführen,
 - b. Aktionen und Werke von diözesaner Bedeutung und im Zusammenwirken mit den angeschlossenen Fachverbänden und Vereinigungen, insbesondere bei außerordentlichen Notständen, durchzuführen sowie bei überdiözesanen Aufgaben mitzuwirken,
 - 2. die Mitwirkung und Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk, den ökumenischen Gedanken zu unterstützen und weiterzuentwickeln.
 - 3. soziale und karitative Einrichtungen und Dienste zu gründen und zu unterhalten, insbesondere:
 - a. Sozialstationen, Tagespflegen, Pflegeeinrichtungen, spezielle Wohnangebote für Pflegebedürftige und Menschen mit Demenz,
 - b. Wohnangebote einschließlich besonderer Wohnformen für Menschen mit Behinderungen,
 - c. Wohn- und Unterstützungsangebote für Jugendliche, einschließlich Hilfen zur Erziehung,
 - d. Beratungsstellen,
 - e. Begegnungs- und Tagesstätten für Menschen mit Beeinträchtigungen, chronisch psychischen Erkrankungen oder anderweitig hilfebedürftigen Menschen,
 - f. Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder,
 - g. Sozialpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche,
 - h. Projekte zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und der gesellschaftlichen und sozialen Integration und Inklusion,
 - 4. die Ausbildung, Fortbildung und Schulung von
 - a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
 - b. ehrenamtlichen Helferinnen und Helfern und
 - c. Mitgliedern

wahrzunehmen oder zu vermitteln und durch Schrifttum und Publikation die Arbeit zu unterstützen.

- 5. die Wahrnehmung seiner Aufgaben als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege die Vertretung seiner Gliederungen und korporativen Mitglieder in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung auszuüben, insbesondere die Anliegen der Caritas von diözesaner Bedeutung zu vertreten und mit den Behörden und sonstigen öffentlichen Organen zusammenzuarbeiten sowie das Interesse für soziale Beruf zu wecken,
- 6. die Unterhaltung von Beratungsstellen, Fortbildungsangeboten und Hilfsangeboten auch im Bereich der Jugend- und Familienhilfe,
- 7. Projekte und Aktionen der sozialen und gesellschaftlichen Integration,
- 8. die karitative Gesinnung und Verantwortung in Kirche und Gesellschaft zu wecken und zu pflegen sowie ehrenamtliche Mitarbeit anzuregen und zu vertiefen und insbesondere durch Schulungen und Angebote zu fördern,
- 9. Beratungs- und Begleitangebote für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene,
- 10. Fortbildungs- und Vortragsveranstaltungen zu internationalen Fragen sowie Themen der Völkerverständigung, auch durch Projekt- und Austauschveranstaltungen, Mitwirkung bei internationalen Aufgaben, insbesondere im Rahmen von Notständen,
- 11. die selbstlose Unterstützung von Personen, die infolge ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder die wirtschaftlich hilfsbedürftig sind.
- (4) Der Caritasverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Caritasverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Caritasverbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Caritasverbandes. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Verbandes für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (6) Der Caritasverband kann seine Zwecke unmittelbar oder als Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne von § 58 Nr. 1 AO verwirklichen. Darüber hinaus kann sich der Caritasverband zur Erfüllung seiner Zwecke Hilfspersonen im Sinne von § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.
- (7) Der Caritasverband ist zu allen Geschäften und Maßnahmen, auch zu Hilfsund Nebengeschäften berechtigt, die mit dem steuerbegünstigten Verbandszweck unmittelbar zusammenhängen oder diesen fördern. Insoweit kann er auch weitere Unternehmen und Gesellschaften errichten und sich an diesen beteiligen sowie Niederlassungen gründen.

§ 4 Organisation und Gliederung des Caritasverbandes

(1) Der Caritasverband unterhält an seinem Sitz in Cottbus die Diözesangeschäftsstelle zur Wahrnehmung der Aufgaben des Caritasverbandes.

- (2) Der Caritasverband ist der Zusammenschluss karitativer katholischer Träger in der Diözese Görlitz und der persönlichen und fördernden Mitglieder.
- (3) Zur Wahrnehmung der verbandlichen Aufgaben auf örtlicher Ebene kann der Caritasverband rechtlich unselbstständige Caritas-Regionalverbände in den Caritas-Regionen unterhalten. Der jeweilige Caritas-Regionalverband arbeitet mit den Caritasausschüssen, Gruppen für soziale Dienste, karitativen Vereinigungen und Einrichtungen auf der Ebene der Kirchengemeinden und Dekanate zusammen und trägt für eine entsprechende Zuordnung Sorge.
- (4) Der Vorstand des Caritasverbandes kann Rahmenordnungen zu Regelungen der Struktur und der Arbeitsweise der Caritas-Regionalverbände erlassen. Diese umfassen insbesondere grundsätzliche Fragen der Durchführung der Caritasarbeit, die Abgrenzung der Einzugsgebiete, die Stellung der Leiterinnen und Leiter der unselbstständigen Einrichtungen und der Caritas-Regionalverbände und der sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Delegation von Aufgaben des Caritasverbandes auf die Caritas-Regionalverbände und wirtschaftliche Ordnungen. Was als Einrichtung im Sinne des § 1a Mitarbeitervertretungsordnung des Bistums Görlitz (MAVO) gilt, regelt der Vorstand gemäß den Vorschriften der MAVO.
- (5) Die in der Diözese Görlitz tätigen karitativen personalen Fachverbände und Vereinigungen sind dem Caritasverband angeschlossen. Gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung des Deutschen Caritasverbandes e. V. ordnen sie sich auf der jeweiligen Ebene der entsprechenden Gliederung des Caritasverbandes zu.

Die korporativen Mitglieder und die rechtlich unselbstständigen Einrichtungen und Dienste des Caritasverbandes gleicher Fachrichtung bilden innerhalb des Caritasverbandes Arbeitsgemeinschaften. Die Geschäftsführung soll dem Caritasverband obliegen. Die Teilnahme steht auch katholischen Einrichtungen offen, die nicht korporative Mitglieder des Caritasverbandes sind.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Der Caritasverband hat persönliche, korporative und fördernde Mitglieder.
- (2) Persönliche Mitglieder können natürliche Personen werden, welche die Erfüllung des Auftrages der Caritas der katholischen Kirche,
 - 1. durch ehrenamtliches/freiwilliges Engagement fördern,
 - 2. die mit ihrem Gebet die Arbeit der Caritas begleiten und/oder
 - 3. die regelmäßige Mitgliedsbeiträge zahlen.
- (3) Korporative Mitglieder können werden:
 - 1. alle Kirchengemeinden der Diözese Görlitz,
 - 2. Träger von Einrichtungen und Diensten, die nach ihrer Satzung karitative Aufgaben im Sinne der katholischen Kirche erfüllen.

- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die den Verband regelmäßig finanziell, durch Sachzuwendungen oder durch ehrenamtliche Arbeit unterstützen, ohne die Rechtsstellung persönlicher oder korporativer Mitglieder zu haben.
- (5) Alle Mitglieder der Fachverbände und Vereinigungen gemäß § 4 Abs. 5 sind zugleich Mitglieder des Caritasverbandes.
- (6) Alle persönlichen und korporativen Mitglieder des Caritasverbandes sind zugleich Mitglieder des Deutschen Caritasverbandes e. V.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme in den Caritasverband auf Grund eines zuvor beim Vorstand schriftlich gestellten Antrages. Die Mitteilung über die Aufnahme oder deren Ablehnung erfolgt binnen einer Frist von zwei Monaten. Die Frist beginnt mit dem auf den Eingang des Antrages folgenden Tag. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag frei. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen. Trifft der Vorstand innerhalb der Frist keine Entscheidung oder lehnt er die Aufnahme in den Verein ab. kann die Antragstellerin/der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang der Ablehnung oder Fristablauf den Diözesancaritasrat schriftlich anrufen: über dieses Recht ist der Antragsteller/die Antragstellerin bei der Mitteilung der Ablehnung zu informieren. Satz 5 gilt entsprechend; der Antragstellerin/dem Antragsteller ist vor der Entscheidung des Diözesancaritasrates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gründe für die Ablehnung eines Aufnahmeantrages müssen stets sachlicher Natur sein: Gründe sind insbesondere die Selbstbewahrung des Caritasverbandes, der Schutz seines Zweckes und seiner Aufgaben sowie seiner Ausrichtung nach dieser Satzung.
- (8) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (9) Die Mitgliedschaft endet:
 - 1. durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, die mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende wirksam wird,
 - 2. bei persönlichen Mitgliedern durch deren Tod,
 - bei korporativen Mitgliedern durch Auflösung als juristische Person oder Verlust der Rechtsfähigkeit oder Verlust der kirchlichen Anerkennung,
 - 4. durch Ausschluss aus dem Caritasverband.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss kann wegen eines den Zweck, die Interessen oder das Ansehen des Verbandes und/oder der Caritas schädigenden Verhaltens sowie bei einem Verstoß gegen die Regelungen dieser Satzung erfolgen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß gegen die Vereinsinteressen kann die Entscheidung nach Satz 1 ohne vorherige Abmahnung erfolgen. Das betroffene Mitglied ist vor dem Ausschluss durch den Vorstand unter Setzung einer angemessenen Frist anzuhören. Die Entscheidung ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied zu übermitteln.

(10) Das betroffene Mitglied kann innerhalb eines Zugangs ab Übermittlung nach Abs. 10 gegen die Entscheidung über den Ausschluss Widerspruch gegenüber dem Diözesancaritasrat einlegen, über dieses Recht ist das ausgeschlossene Mitglied bei der Mitteilung der Ausschlussentscheidung zu informieren. Der Diözesancaritasrat entscheidet über den Widerspruch auf seiner nächsten ordentlichen Sitzung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die satzungsgemäßen Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die Vertreterversammlung wahrgenommen.
- (2) Die persönlichen Mitglieder sowie die korporativen Mitglieder leisten einen Beitrag, dessen Umfang von der Vertreterversammlung beschlossen wird.
- (3) Die korporativen Mitglieder haben im Rahmen der Aufgaben des Caritasverbandes (§ 3) das Recht auf Unterstützung, Vertretung, Information und fachliche Beratung.
- (4) Die korporativen Mitglieder sind verpflichtet:
 - 1. in ihrer Satzung die Mitgliedschaft beim Caritasverband und beim Deutschen Caritasverband e. V. festzulegen,
 - Änderungen ihrer Satzung vor Beschlussfassung mit dem Caritasverband abzustimmen.
 - 3. in ihre leitenden Organe nur solche Personen zu wählen, die bereit sind, der Einrichtung im Sinne kirchlicher Caritas zu dienen,
 - 4. dem Caritasverband für die Erfüllung seiner Aufgaben alle notwendigen Auskünfte zu geben (Näheres über diese Auskunftspflicht wird vom Diözesancaritasrat unter Beachtung des geltenden Rechts festgelegt),
 - mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Dienstverträge abzuschließen, die den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen des Deutschen Caritasverbandes (AVR) oder den arbeitsvertraglichen Regelungen der Diözese Görlitz (Kirchliche Dienstvertragsordnung – DVO) oder einer anderen Diözese entsprechen,
 - 6. in ihren Einrichtungen Mitarbeitervertretungen nach der in der Sitzdiözese geltenden Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO der jeweiligen Sitzdiözese) zu bilden.
- (5) Die Verpflichtungen gemäß Abs. 4, Nr. 1 bis 3 betreffen nicht Kirchengemeinden, Ordensgemeinschaften und kirchliche Stiftungen.

§ 7 Organe des Caritasverbandes

Organe des Caritasverbandes sind:

- 1. die Vertreterversammlung,
- 2. der Diözesancaritasrat,
- 3. der Vorstand.

§ 8 Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 1. je drei Vertreterinnen/Vertretern der persönlichen Mitglieder aus einem jeden Dekanat,
 - 2. je einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Kirchengemeinde, die/der jeweils durch den Pfarreirat bestimmt wird,
 - 3. vier Vertreterinnen/Vertretern der in der Diözese vertretenen Mitglieder von Fachverbänden nach § 4 Abs. 5 oder Arbeitsgemeinschaften nach § 4 Abs. 6,
 - 4. vier Vertreterinnen/Vertretern der korporativen Mitglieder nach § 5 Abs. 3 Satz 2.

Die Orden und Schwesterngemeinschaften, die auf dem Gebiet des Caritasverbandes tätig und nicht korporative Mitglieder sind, können je eine Vertreterin oder einen Vertreter entsenden, die/der ohne Stimmrecht, aber mit Rederecht an der Vertreterversammlung teilnimmt.

- (2) Der Vorstand und der Diözesancaritasrat nehmen mit Rede- und Antragsrecht, aber ohne Stimmrecht, an den Sitzungen teil. Die Vertreterversammlung kann Gästen die Teilnahme ermöglichen und Rederecht erteilen.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung beträgt drei Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, benennt die entsendende Stelle ein neues Mitglied für den Rest der Amtszeit. Die Vertreterinnen/Vertreter nach Abs. 1 Nr. 1. werden durch Wahlversammlungen festgelegt. Für die Durchführung dieser Wahlversammlung trägt der Leiter/die Leiterin des jeweiligen Caritas-Regionalverbandes die Verantwortung. Die Vertreterinnen/Vertreter nach Abs. 1 Nr. 3 werden in den Arbeitsgemeinschaften nach § 4 Abs. 6 gewählt oder von den Fachverbänden nach § 4 Abs. 5 benannt. Die Entsendung/Wahl der Vertreterinnen/Vertreter obliegt den Regelungen des jeweiligen Zusammenschlusses. Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 wird durch den Caritasverband organisiert.
- (4) Personen, die in persönlicher wirtschaftlicher Abhängigkeit zum Caritasverband stehen, insbesondere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, können nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sein.
- (5) Ein Vertreter nach Abs. 1 kann nicht von mehreren Entsendungsberechtigten nach Abs. 1 entsandt werden und hat immer nur eine Stimme.

§ 9 Aufgaben der Vertreterversammlung

Die Vertreterversammlung berät und entscheidet über grundlegende Fragen der Caritas in der Diözese. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

 die Beratung und Entscheidung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,

- 2. die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Diözesancaritasrates auf Vorschlag der Vertreterinnen/Vertreter der jeweiligen Mitgliedergruppen,
- 3. die Entscheidung über den Ausschluss der Mitglieder des Diözesancaritasrates gemäß § 12 Abs. 4 ff.,
- 4. die Genehmigung der Geschäftsordnung des Diözesancaritasrates,
- die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter für die Delegiertenversammlung des Deutschen Caritasverbandes e. V..
- das Recht auf Information und Auskunft über die Arbeit des Caritasverbandes.
- 7. die Entlastung der Mitglieder des Diözesancaritasrates,
- 8. die Regelung des Beitragswesens auf der Grundlage der Empfehlungen des Diözesancaritasrates; die Vertreterversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.
- die Entgegennahme und Beratung des T\u00e4tigkeits- und Finanzberichtes des Di\u00f6zesancaritasrates,
- 10. die Beratung über Anregungen und Empfehlungen zu Aktionen, Schwerpunktbildungen, Mittelbeschaffung usw.,
- 11. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Verbandszweckes und Auflösung des Caritasverbandes;
- 12. die Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Rechtsträgern.

§ 10 Berufung der Vertreterversammlung

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Zur ordentlichen (jährlichen) Vertreterversammlung lädt der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein.
- (3) Eine außerordentliche Vertreterversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Caritasverbandes es erfordert oder wenigstens ein Viertel der Mitglieder der Vertreterversammlung die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe dies beim Vorstand beantragt.
- (4) Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung sind schriftlich bis spätestens zwei Wochen vor der Vertreterversammlung beim Vorstand einzureichen. Über die endgültige Tagesordnung entscheidet die Vertreterversammlung.

§ 11 Sitzungen und Beschlussfassung der Vertreterversammlung

(1) Den Vorsitz der Vertreterversammlung hat die Vorsitzende/der Vorsitzende des Diözesancaritasrates oder eine/ein von ihr/ihm bestimmte Stellvertreterin/ bestimmter Stellvertreter. In deren Abwesenheit oder auf Anordnung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden der Vertreterversammlung kann die Vertreterversammlung vor jeder Versammlung eine andere Versammlungsleiterin/einen anderen Versammlungsleiter wählen.

- (2) Beschlussfähig ist jede satzungsgemäß einberufene Vertreterversammlung, wenn wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend ist.
- (3) Ist eine Vertreterversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Vertreterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese darf frühestens zwei Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattfinden.
- (4) Die neue Vertreterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung beschlussfähig, in Bezug auf Beschlüsse nach § 15 jedoch nur, falls mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung anwesend ist.
- (5) Die Einladung zu der weiteren Vertreterversammlung hat einen Hinweis auf die Beschlussfähigkeit nach Abs. 4 zu enthalten.
- (6) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von einem anwesenden Mitglied ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (7) Soweit nicht satzungsgemäß etwas anderes bestimmt ist, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und von der Protokollantin/dem Protokollanten zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 12 Der Diözesancaritasrat

- (1) Dem Diözesancaritasrat gehören bis zu neun Mitglieder an:
 - 1. ein vom Bischof berufenes Mitglied,
 - 2. bis zu sechs, mindestens aber vier von der Vertreterversammlung bestimmte Mitglieder,
 - 3. bis zu zwei weitere Mitglieder, die durch die nach Nr. 1 und 2 bestimmten Mitglieder berufen werden.
- (2) Erste Vorsitzende/Erster Vorsitzender des Diözesancaritasrates ist das vom Bischof berufene Mitglied nach Abs. 1 Nr. 1. Der Diözesancaritasrat wählt aus seiner Mitte eine Zweite Vorsitzende/einen Zweiten Vorsitzenden.
- (3) Mitglied des Diözesancaritasrates kann nicht werden,
 - 1. wer Mitglied des Vorstandes ist oder in verwandtschaftlicher oder entsprechender Beziehung zu Mitgliedern des Vorstandes steht,
 - 2. wer das 75. Lebensjahr vollendet hat,
 - 3. wer hauptamtliche Mitarbeiterin/hauptamtlicher Mitarbeiter des Caritasverbandes ist; dies gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gesellschaften des Caritasverbandes entsprechend,

- wer bei der beauftragten Wirtschaftsprüferin/dem beauftragten Wirtschaftsprüfer und/oder bei der beauftragten Steuerberaterin/dem beauftragten Steuerberater beschäftigt ist sowie diese selbst,
- 5. wer persönlich oder aufgrund seiner Funktion in einer Wettbewerbsbeziehung zum Caritasverband steht.

Wird ein Mitglied der Vertreterversammlung zum Mitglied des Diözesancaritasrates gewählt, kann die/der Gewählte nicht mehr Mitglied der Vertreterversammlung sein; ihr/sein Vertretermandat ist nachzubesetzen.

- (4) Im Falle des Vorliegens eines Ausschlussgrundes nach Abs. 3 hat die Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen über den Ausschluss zu entscheiden. Vorstehendes gilt bei Vorliegen anderer wichtiger Ausschlussgründe, die in der Person oder dem Verhalten des Mitgliedes des Diözesancaritasrates liegen, entsprechend.
- (5) Der Vorstand nimmt als Gast an den Sitzungen des Diözesancaritasrates teil, sofern nicht der Diözesancaritasrat im Einzelfall Abweichendes beschließt. Soweit der Vorstand nach dem vorstehenden Satz an Sitzungen des Diözesancaritasrates teilnimmt, kann er sich von weiteren Gästen, insbesondere Mitgliedern der Leitungsstruktur, begleiten lassen.
- (6) Der Diözesancaritasrat ist der Aufsichtsrat des Caritasverbandes; ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - 1. Beratung und Kontrolle des Vorstandes, insbesondere in wirtschaftlichen und finanziellen Fragen,
 - 2. Entlastung des Vorstandes,
 - Empfehlungen zur Regelung des Beitragswesens an die Vertreterversammlung,
 - Vorschlag einer Diözesancaritasdirektorin/eines Diözesancaritasdirektors zur Berufung durch den Bischof,
 - 5. Berufung eines Zweiten Vorstandes/einer Zweiten Vorständin nach Vorschlag der Diözesancaritasdirektorin/des Diözesancaritasdirektors,
 - 6. Beschlussfassung über Abschluss, Änderung und Beendigung der Anstellungsverträge der Vorstandsmitglieder,
 - 7. Beschluss über die Geschäftsordnung und den Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes auf Vorschlag des Vorstandes,
 - 8. Beschlussfassung über die Aufnahme, Ausweitung und Einstellung von Geschäftszweigen,
 - 9. die Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Verwendung des Jahresergebnisses auf Vorschlag des Vorstandes,
 - 10. Entgegennahme und Beratung des Geschäftsberichtes des Vorstandes,
 - 11. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - 12. Entscheidung über Widersprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand gemäß § 5 Abs. 10,
 - 13. Erstellung eines Tätigkeits- und Finanzberichtes an die Vertreterversammlung,

- 14. Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstandes in nachstehenden Fällen: a. Beschlussfassung über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Bestellung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken.
 - b. Beschlussfassung über Bürgschaften, Darlehensaufnahmen und Darlehensgaben mit einem Volumen von über 100.000 € im Einzelfall oder insgesamt sowie über die Planung und Durchführung von Bauvorhaben und Instandsetzungsarbeiten mit einem Volumen von über 250.000 €, die im Wirtschaftsplan oder Haushaltsplan jeweils nicht vorgesehen sind.
- 15. Auseinandersetzung mit und Beschlussfassung zu Compliancethemen.
- (7) Die Amtszeit des Diözesancaritasrates beträgt fünf Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zur Neuwahl oder Neuberufung im Amt. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Die Mitglieder des Diözesancaritasrates werden auf Vorschlag der Mitglieder der Vertreterversammlung durch diese gewählt.
- (9) Der Diözesancaritasrat wird von der/dem Ersten Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von der/dem Zweiten Vorsitzenden, nach Bedarf einberufen, mindestens aber viermal im Jahr. Er ist auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder binnen eines Monats einzuberufen.
- (10) Der Diözesancaritasrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Diözesancaritasrates anwesend sind. Als anwesend gilt auch, wer im Wege einer Videokonferenz oder Telefonkonferenz der Sitzung zugeschaltet ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlüsse können darüber hinaus im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder des Diözesancaritasrates mit der Beschlussfassung im Umlaufverfahren einverstanden ist.
- (11) Zur Wirksamkeit folgender Beschlüsse ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich:
 - 1. Vorschlag oder Berufung von Vorstandsmitgliedern,
 - 2. Feststellung des Jahresabschlusses und des Haushaltsplanes.
- (12) Der Diözesancaritasrat kann eine Geschäftsordnung beschließen, welche der Genehmigung der Vertreterversammlung bedarf. In der Geschäftsordnung werden insbesondere die Einladung, die Tagesordnung, die Einberufung von ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen des Diözesancaritasrates, Beschlussfähigkeit und Niederschrift geregelt.
- (13) Der Diözesancaritasrat kann zur Behandlung von Sachfragen Ausschüsse bilden.

§ 13 Der Vorstand

- (1) Dem hauptamtlichen Vorstand gehören bis zu zwei Mitglieder an, nämlich:
 - 1. die Diözesancaritasdirektorin/der Diözesancaritasdirektor.
 - 2. der Zweite Vorstand/die Zweite Vorständin.
- (2) Die Diözesancaritasdirektorin/der Diözesancaritasdirektor wird vom Bischof der Diözese Görlitz auf Vorschlag des Diözesancaritasrates berufen. Der Zweite Vorstand/die Zweite Vorständin wird auf Vorschlag der Diözesancaritasdirektorin/des Diözesancaritasdirektors vom Diözesancaritasrat für die Dauer von fünf Jahren berufen; die Diözesancaritasdirektorin/der Diözesancaritasdirektor ist verpflichtet einen Vorschlag zu unterbreiten. Der Zweite Vorstand/die Zweite Vorständin muss vom Bischof der Diözese Görlitz schriftlich bestätigt werden. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur jeweiligen Neuberufung im Amt. Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Caritasverbandes. Er hat dabei die Beschlüsse der übrigen Organe des Caritasverbandes durchzuführen und ihre Empfehlungen zu beachten. Der Vorstand trägt Sorge für die Erfüllung der kirchlichen Grundsätze im Caritasverband. Er hat dem Bischof der Diözese Görlitz unverzüglich anzuzeigen, wenn er die Vereinszwecke für gefährdet hält.
- (4) Die Diözesancaritasdirektorin/der Caritasdirektor und der Zweite Vorstand/die Zweite Vorständin sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Caritasverband gerichtlich und außergerichtlich jeweils einzeln. Der Vorstand nimmt die Aufgaben des Dienstgebers für den Caritasverband wahr. Er kann insbesondere
 - 1. für die Caritas-Regionalverbände oder andere Einrichtungen eine Leitung im Sinne des § 2 MAVO bestellen oder
 - 2. mit Zustimmung der MAV gemäß § 1a MAVO regeln, was als Einrichtung gilt.
- (5) Für die Arbeit des Vorstandes gilt die von dem Diözesancaritasrat beschlossene Geschäftsordnung und der Geschäftsverteilungsplan.
- (6) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstelle gemäß § 4 Abs. 1.
- (7) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Leitung des Caritasverbandes und die dazu erforderlichen Entscheidungen über fachliche, wirtschaftliche und finanzpolitische Fragen im Rahmen der Beschlüsse der Vertreterversammlung und des Diözesancaritasrates,
 - 2. die Vertretung des Caritasverbandes in Kirche, Staat und Gesellschaft sowie die Kommunikation mit der Öffentlichkeit,
 - die Zusammenarbeit mit den im Verbandsgebiet t\u00e4tigen kommunalen Spitzenverb\u00e4nden und denen der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Fachorganisationen und wissenschaftlichen und \u00f6ffentlichen Institutionen.

- 4. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses,
- 5. die Erstellung des Geschäftsberichtes,
- 6. die Erstellung des Stellenplanes,
- 7. die Entscheidung über die Mitgliedsanträge und den Ausschluss von Mitgliedern nach deren vorheriger Anhörung.
- 8. die Beschlussfassung über Erwerb, Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundeigentum und sonstigen Rechten an Grundstücken,
- 9. die Beschlussfassung über Bürgschaften, Darlehensaufnahme und Darlehenshingabe.
- die allgemeine Festlegung der Gehalts- und Versorgungsbezüge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstgeber der Caritasverband ist.
- 11. die Entscheidung über Dienstverhältnisse der leitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Caritasverbandes.
- 12. die Beauftragung einer/eines unabhängigen Prüferin/Prüfers für die jeweilige Jahresrechnung und Zuleitung der Jahresrechnung mit dem Prüfbericht an den Diözesancaritasrat,
- der Vorschlag einer Geschäftsordnung und eines Geschäftsverteilungsplanes als Grundlage für die Beschlussfassung des Diözesancaritasrates,
- 14. die Koordinierung aller karitativen Aufgaben in der Diözese Görlitz.

§ 14 Jahresabschluss

- (1) Der Vorstand hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen einen Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, bestehend aus Bilanz, Gewinnund Verlustrechnung sowie dem Anhang, aufzustellen und – soweit gesetzlich vorgesehen – den Lagebericht zu fertigen.
- (2) Die Buchführung, der Jahresbericht und soweit gesetzlich vorgesehen der Lagebericht sind durch eine Wirtschaftsprüferin/einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Prüferin/der Prüfer darf nicht einem Organ des Caritasverbandes angehören. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entlastung des Vorstandes. Nach Eingang des Prüfungsberichtes hat der Vorstand ihn unverzüglich dem Diözesancaritasrat zuzuleiten.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Caritasverbandes

- (1) Beschlüsse über die Änderung der Satzung, des Verbandszweckes oder über die Auflösung des Caritasverbandes bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vertreterversammlung.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 sind sofort und vor Eintragung ins Vereinsregister vom Bischof der Diözese Görlitz schriftlich zu genehmigen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Gemeinnützigkeit angehen, sind vor Einholung der Genehmigung nach Abs. 2 dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 16 Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung des Caritasverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Verbandsvermögen der Diözese Görlitz zu, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke im Gebiet des Caritasverbandes zu verwenden hat.

§ 17 Redaktionelles

Redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, insbesondere solche, die auf einer Auflage des Amtsgerichts oder der Finanzverwaltung beruhen, kann der Vorstand selbständig durch einstimmigen Beschluss vornehmen. Hierüber ist die Vertreterversammlung in ihrer nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Vertreterversammlung am 12. Juni 2021 beschlossen. Sie tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bischof der Diözese Görlitz und der Eintragung in das Vereinsregister anstelle der bisherigen Satzung am 1. Januar 2022 in Kraft.

§ 19 Übergangsregelungen

Der Bischof von Görlitz beruft abweichend von den Regelungen der §§ 12 Abs. 1 bis 3 und 13 Abs. 2 unter Verzicht auf alle Form- und Fristvorschriften

- die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Caritasrates sowie auf Vorschlag der Vertreterversammlung, die die Satzungsänderung beschließt, alle übrigen Mitglieder des ersten Diözesancaritasrates, dessen Amtszeit mit Inkrafttreten der neugefassten Satzung beginnt, sowie
- 2. die Diözesancaritasdirektorin/den Diözesancaritasdirektor.
- den Zweiten Vorstand/die Zweite Vorständin auf Vorschlag der Diözesancaritasdirektorin/des Diözesancaritasdirektors.

Die Regelungen der vorstehenden Satzung im Übrigen bleiben unberührt.



Bischöfliches Ordinariat | Bischof

Bischöfliches Ordinariat PF 30 09 43 02814 Görlitz

Caritasverband der Diözese Görlitz e.V. Adolph-Kolping-Straße 15 03046 Cottbus

Seite 1/1 Aktenzeichen 226/21 -Mail

generalvikar@bistum-goerlitz.de

Durchwahl 03581-478216 Görlitz 15. Oktober 2021

Kirchenaufsichtliche Genehmigung der Satzung des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die anhängende Satzung des Caritasverbandes der Diözese Görlitz e.V., die dessen Vertreterversammlung am 12. Juni 2021 beschlossen hat, wird hiermit kirchenaufsichtlich genehmigt.

Freundliche Grüße

NOTATION OF THE PARTY OF THE PA

+ Wolfgang Ipolt

Anlage

